

BUND, Pollichia, F. Huckert, Töpferstr. 90, 54290 Trier

Stadtverwaltung Trier
- Untere Naturschutzbehörde -
- Stadtplanungsamt -
Am Augustinerhof
54290 Trier
Mail: Christiane.Schwarz@trier.de

Trier, den 14.05.2023

Betreff: Bebauungsplan Trier, BK 30 „Walzwerk Kürenz“; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Mail der UNB vom 24.04.2023
Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND Az.: 1670-TS-36172)

Sehr geehrte Frau Schwarz,
sehr geehrter Herr Ammel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir halten unsere Stellungnahme vom 05.11.2021 im Grundsatz aufrecht:
es liegen mittlerweile eine Vielzahl an Unterlagen zum Natur- und Artenschutz vor:

- Umweltbericht
- Artenschutzgutachten
- Artenschutzfachliche Untersuchung
- Artenschutzfachliche Untersuchung zum geplanten Teilabbruch von Gebäuden
- Fledermausgutachten
- Fachbeitrag Naturschutz.

In den einzelnen Gutachten sind Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Arten (u.a. wie Reptilien, Fledermäusen und Vögeln) aufgeführt, die auch rechtzeitig und umfassend umzusetzen sind.

Insbesondere die Maßnahmen, die vor der Einleitung der Bebauung notwendig sind, sind vorher zu arrangieren. Hier ist u.a. zu nennen, Errichten eines Schutzzauns für die Mauereidechsenpopulation und Schaffung von Ersatzlebensräumen. Vergleichbar sehen wir es mit dem Aufbau von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse.

Vor weiteren Abbruchmaßnahmen bzw. Eingriffen in den Baumbestand sind Kontrollgänge auf Lebensräume für Vögel und Fledermäuse durchzuführen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arten einzuleiten (bei Bedarf Erhalt des Gebäudes oder des Grünbestands).

Aufgrund der nachgewiesenen streng geschützten Arten ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Neben den Natur- und Artenschutzuntersuchungen bzw. Gutachten liegen auch Gutachten zum Klimaschutz und zur Entwässerung vor. Hier sind die problematischen Bereiche mit Hinweisen auf Verbesserungsmaßnahmen aufgezeigt (Wärmeinseln). Insbesondere ist auf die Dach-Begrünung zur Verbesserung des Wasserhaushaltes aufgeführt. Auch die sonstige Eingrünung dient zur Wertschöpfung und klimatischen Verbesserung. Daher sollten die Eingrünungsmaßnahmen nicht nur mit Kürzeln im Plan enthalten sein, sondern die Baumbestände mit Darstellung von Einzelbäumen und Strauchbeständen visualisiert

werden. Ebenso wäre die Visualisierung der Dach- und Fassadenbegrünung und der Entwässerungsmulden aufzuzeigen. Daher ist eine starke Durchgrünung aufgrund der Nähe zum Stadtzentrum hinsichtlich des Klimas und der Lufthygiene unabdingbar und festzusetzen. Hier erwarten wir noch Nachbesserung. Auch eine linienförmige Eingrünung mit Bäumen und Strauchbeständen ist bezüglich der Biotopvernetzung zu achten. Die wenigen noch vorhandenen Bäume sind so zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen (Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920).

Hinsichtlich des Klimaschutzes und der Lufthygiene sollten Wasserflächen (Rückhalteflächen) bzw. Brunnen mit in die Planung einzubeziehen. Die Nutzung von regenerativen Energien, Solarnutzung, ist im Bplan festzuschreiben.

Mit freundlichem Gruß

i.A: Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg

Stellungnahme vom 05.11.2021

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung. Es handelt sich hierbei um die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Wie aus den Unterlagen zu erkennen ist bzw. auch aus dem Luftbild von Google Maps zu ersehen ist, sind bereits vor dem Beschluss des Bplans Fakten geschaffen: eine Vielzahl der ehemaligen Gebäude und wohl auch der Grünbestand ist bereits größtenteils entfernt worden.



Es liegt ein Artenschutzgutachten vor, aus dem ersichtlich wird, dass eine Vielzahl von Fledermausarten auf dem Gelände einen Lebensraum gefunden hat. Auch die besonders geschützte Art der Mauereidechse wurde im Norden des Geländes nachgewiesen. Die Vogelwelt hat ebenfalls die Planungsfläche als Lebensraum eingenommen und genutzt (u.a. Arten mit Schutzstatus wie u.a. der Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe).

Es stellt sich die Frage, sind die Lebensräume für die besonders geschützten Arten noch vorhanden bzw. ist hierfür im Vorfeld Ersatz geschaffen worden und in welcher Art? Da fast alle Gebäude abgerissen und der Grünbestand weitestgehend entfernt wurde, sind die ehemaligen Lebensräume wohl kaum noch vorhanden. Ist dies der Fall, muss von ein Zuwiderhandlung nach § 44 BNatSchG. Sind Vergrümmungsmaßnahmen mit eventuellem Absammeln der Tiere bzw. Schaffen von Ersatzlebensräumen der Population der Mauereidechsen geschaffen worden?

Im Bericht „Artenschutzfachliche Untersuchung zum geplanten Teilabbruch von Gebäuden“ sind die Gebäude skizziert, die bereits abgebrochen bzw. zukünftig abzurechen wären. In dem o.g. Luftbild ist keines der aufgeführten Gebäude mehr vorhanden.

Vergleichbar verhält es sich mit dem Grünbestand. Der ist dem Bericht „Artenschutzfachliche Untersuchung im Jahr 2017“ grob skizziert, detaillierte Angaben zum Bestand fehlen jedoch. Es fehlt uns die detaillierte Erfassung des Baum- und Strauchbestands mit graphischer Darstellung, wobei u.a. auch die Baum- und Strauchart, Stammumfang, Zustand und ökologische Wertigkeit zu beschreiben ist. Es muss auch festgelegt werden, ob es sich bei dem Bestand und auch den einzelnen Bäumen und Sträuchern um z.B. Biotopbäume handelt. Aus einer entsprechenden Kartierung lässt sich auch die Art der Kompensation bewerten (beim Entfernen u.a. ein Ausgleich im Verhältnis > 1: 10).

Es ist zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vergehen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt, in dem der besondere Artenschutz geregelt ist (vgl. hierzu auch Kap.6.1.3 des Gutachtens). Das Vorkommen von besonders geschützten Tieren ist nachgewiesen, jedoch sind die Festlegungen zur Vermeidung von beunruhigten oder verletzten/getöteten Tieren nicht detailliert aufgezeigt bzw. nachgewiesen. Vergleichbar verhält es sich mit dem Lebensraum der entsprechenden Arten, der nicht mehr vorhanden ist. Eine Befreiung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ist auch aktuell noch zu prüfen bzw. hätte vorgenommen werden müssen?

Der Einsatz der biologischen Baubegleitung wäre hier notwendig gewesen bzw. ist auch zukünftig von Belang und umgehend einzurichten. Die Kompensation der Lebensräume und Schaffung von Ersatzlebensräumen hätten im Vorfeld festgelegt werden müssen bzw. sind, falls notwendig, kurzfristig noch festzuschreiben.

Weiterhin sind auch weitere Umweltschutzbelange zu berücksichtigen, wie u.a. der Klimaschutz und Lufthygiene, damit verbunden Verkehrssituation, Wasserwirtschaft – Erstellen eines Entwässerungskonzeptes, Festlegen der Vorgaben zur Stärkung von regenerativen Energien und Lärm. Eine höheren Verkehrsbelastung in einer verkehrlich belasteten Gegend mit engen Straßenzügen ist unumgänglich, so dass eine Verkehrsstudie notwendig ist.



*Mitglied des
Erweiterten Vorstands*

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der ökologisch hochwertigen Grünstreifen zwischen Bahntrasse und der Plangrenze zu erhalten ist.

Fazit: Leider müssen wir feststellen, dass bereits im frühzeitigen Verfahren Fakten geschaffen sind und in den Lebensraum von geschützten Arten eingegriffen wurde. Der Nachweis vom Lebensraum von besonders geschützten Arten ist gegeben, jedoch ist nicht im Detail festgeschrieben, welche Maßnahmen im Vorfeld erfolgen sollten, um bei Maßnahmen wie dem Abbruch und Rodungen eine Gefährdung von besonders geschützten Arten zu verhindern (**Hinweis auf § 44 BNatSchG: Verbotstatbestände**). Eine biologische Baubegleitung ist immer noch notwendig und die Maßnahmen und Ergebnisse mit dem weiteren Handlungsbedarf zu dokumentieren.

Mit freundlichem Gruß

Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg